

Vorwort

Für alle Verträge über Leistungen zwischen der marvice! GmbH – im Folgenden „marvice!“ – und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 1 Vertragsabschluss

- 1.1 Der Vertrag kommt grundsätzlich durch schriftliche Bestätigung (auch per E-Mail oder Telefax) des Auftrages zustande. Auch bei mündlicher und telefonischer Bestätigung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- 1.2 Die Angebote von marvice! sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich im Angebot selbst etwas anderes genannt ist.
- 1.3 Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die gestalterische Freiheit von marvice! an.

§ 2 Zusammenarbeit

- 2.1 Die Parteien (Auftraggeber und marvice!) arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 2.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder undurchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen marvice! unverzüglich schriftlich, per Fax oder Mail mitzuteilen.
- 2.3 Änderungen in den Personen der Ansprechpartner oder deren Stellvertreter haben die Parteien sich unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zugang dieser Mitteilungen gelten die zuvor genannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungs- und Empfangsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.4 Die Vertragspartner und deren Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen, die gemeinsam schriftlich festgelegt werden, über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

§ 3 Leistungen von marvice!

- 3.1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot. Eine Änderung des Angebotes und der darin enthaltenen Leistungen bedarf der Schriftform, auch per Fax oder Mail.
- 3.2 Mehraufwand, der aufgrund vom Vertragspartner veranlassten Änderungen entsteht, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß Ziffer 3.3 abgerechnet.
- 3.3 Zusätzliche Leistungen von marvice! außerhalb des ursprünglichen Vertragsumfanges werden nach den jeweils aktuellen Stundensätzen abgerechnet, sofern die Parteien im Einzelfall keine abweichende Vergütungsregelung getroffen haben.
- 3.4 Soweit nichts anders vereinbart ist, darf marvice! die Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen. Der Vertragspartner kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, sofern er berechnete und nachvollziehbare Zweifel an dessen Eignung angeben kann.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, marvice! bei der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Datenmaterial, soweit die Mitwirkungsleistung des Auftraggebers dies erfordert.
- 4.2 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistun-

gen von marvice! unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

§ 5 Termine

- 5.1 Termine zur Leistungserbringung werden von marvice! in der Regel als unverbindlicher Termin schriftlich mitgeteilt. Verbindliche Terminzusagen erfolgen grundsätzlich schriftlich.
- 5.3 Termine, durch deren Nichteinhaltung eine Vertragspartei gemäß § 286 Abs. 2 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät sind verbindliche Termine. Diese Termine sind schriftlich als verbindlich seitens des Auftraggebers zu bezeichnen. Sie gelten als vereinbart, sofern marvice! nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen widerspricht.
- 5.4 Leistungsverzögerungen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen (nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen von Materialien und Daten etc.), hat marvice! nicht zu vertreten und berechtigt marvice!, das Erbringen der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung/Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. marvice! verpflichtet sich im Gegenzug, dem Auftraggeber die Leistungsverzögerung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 6 Lieferung

- 6.1 Von marvice! zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farb-, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre jeweilige Realisierungsmöglichkeit schriftlich von marvice! bestätigt wird.
- 6.2 Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. termingerechte Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt ist.

§ 7 Eigentum

Von marvice! mit dem Zweck erstellte Vorlagen, Dateien, Andrucke und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen, Reinzeichnungsdateien und ähnliches), die nach dem Vertrag geschuldete Leistungen zu erbringen, bleiben Eigentum von marvice!. Eine Herausgabe- und Aufbewahrungspflicht seitens marvice! besteht nicht. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 8 Eigentumsrechte und Urheberrecht

- 8.1 Jeder an marvice! erteilte Auftrag ist auch ein Urheberwerkvertrag, welcher auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 8.2 Alle Texte, Entwürfe, Grafiken, Skizzen, Softwarelösungen etc. unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des UrhG gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen marvice! insbesondere die Ansprüche aus §§ 69 a ff, 87 a ff, 97 ff UrhG zu.
- 8.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von marvice! dürfen Texte, Entwürfe, Bilder und Reinzeichnungen weder im Original, noch bei der Produktion verändert werden. Die Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt marvice!, eine Vertragsstrafe, deren Höhe in das Ermessen des zuständigen Gerichts gestellt wird.
- 8.4 marvice! überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte in dem laut Angebot vereinbarten Nutzungsumfang und der Nutzungsdauer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf

einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und marvice!.

- 8.5 Die Nutzungsrechte gemäß 8.4 gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 8.6 marvice! hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt marvice! u.a. zum Schadenersatz.
- 8.7 Vorschläge und Weisungen des Auftragsgebers oder seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht.
- 8.8 marvice! ist berechtigt, die für den Auftraggeber entworfenen und hergestellten Werke zu Zwecken der Eigenwerbung zu nutzen.

§9 Vergütung

- 9.1 Grundlage der Vergütung ist das Angebot.
- 9.2 Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann marvice! eine Agenturprovision („Handling Fee“) in Höhe von 15% erheben. Diese wird auf den Nettobetrag der entstandenen Kosten aufgeschlagen und zusätzlich zu den Agenturleistungen in Rechnung gestellt.
- 9.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung der Leistungen von marvice! getroffen, und ist die Erbringung der Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten, hat der Kunde die für diese Leistung üblichen Vergütungssätze zu entrichten.
- 9.4 Die Vergütung ist spätestens mit der Abnahme der Leistung fällig. Die Abnahme darf nicht aus gestalterischen Gründen abgelehnt werden.
- 9.5 Die Rechnungen von marvice! sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, spätestens bis zu dem in der Rechnung angegebenen Datum.
- 9.6 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.7 Wird die vertraglich geschuldete Leistung in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung oder Veröffentlichung des Teils fällig. Erstreckt sich der Auftrag über mehr als zwei Monate oder beträgt die gesamte Vergütung mehr als 1.000,00 € netto, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten: 1/3 der Gesamtvergütung nach Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Auslieferung.

§10 Rücktritt

Das gesetzliche Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern marvice! aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskampf, Aussperrung usw. an der Erbringung ihrer Leistung gehindert oder termingerecht gehindert ist.

§11 Gewährleistung

- 11.1 Der Vertragspartner untersucht die gelieferten Produkte unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, die er nach Entdeckung unverzüglich schriftlich, per Fax oder Mail anzeigt. Ansonsten gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- 11.2 Ist keine förmliche Freigabe oder Druckabnahme vereinbart, oder kommt der von einer Partei verlangte Freigabe- oder Abnahmetermine aus einem Umstand nicht zustande, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung der von marvice! durch den Vertragspartner als abgenommen.

§12 Haftung

- 12.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 12.2 Die Haftungsbeschränkung in 12.1 gilt ebenfalls nicht bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen kann. In einem solchen Fall haftet marvice! auch bei einfacher Fahrlässigkeit bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, auf Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf mittelbare und Folgeschäden können in diesen Fällen nicht verlangt werden, es sei denn, ein von marvice! garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern. Bei der Verletzung sonstiger Pflichten haftet marvice! bei einfacher Fahrlässigkeit nicht.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen des 12.1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von marvice! entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.4 Soweit die Haftung von marvice! ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.5 marvice! haftet nicht für Farbabweichungen oder Plausibilitätsfehler, das gilt insbesondere dann, wenn der Vertragspartner ausdrücklich keinen Ausdruck oder Analog-Proof gewollt hat, oder dieser aus vom Vertragspartner zu vertretenden Umständen zeitlich nicht mehr möglich war, ohne Terminverschiebungen hinzunehmen.
- 12.6 Mit der Freigabe von Texten, Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die inhaltliche, technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 12.4 Für die wettbewerbs-, urheberrechtliche und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der erstellten Leistungen übernimmt marvice! keine Haftung, es sei denn, marvice! hätte die Leistung selbst erbracht.
- 12.5 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an marvice! übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber marvice! von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort ist Mönchengladbach.
- 13.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von marvice! ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. marvice! kann den Auftraggeber nach seiner Wahl aber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.